

**Ergänzende Bedingungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006**

**1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV**

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

**2. Zahlungspflichten**

Für den Anschluss und bei einer Erhöhung / Änderung der Leistungsanforderung einer elektrischen Anlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

**3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV**

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen.
- Wird vor dem 1. Juli 2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 8. November 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 8. November 2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, gilt abweichend von Ziffer 3.1 sowie Satz 2 der Ziffer 3.2 Folgendes: Die 30 kW-Regelung der Ziffer 3.1 des Satzes 2 findet insoweit keine Anwendung. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen sowie Mittelspannungsanlagen bis 30 kV.\*
- 3.2 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.3 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

**4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV**

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschluss-sicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.

**5. Provisorische Anschlüsse**

- 5.1 Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist frühzeitig schriftlich zu beantragen.
- 5.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Die entstehenden Kosten für Montage und Demontage werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt und abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

**6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV**

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

**7. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten**

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses und frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen**

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Die Kosten für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber sind in den Netzanschlusskosten gem. § 4 inbegriffen. Für das Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung die tatsächlich entstandenen Kosten.
- 7.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 7.4 Die entstehenden Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung, die insbesondere durch Überlastung oder Kurzschluss entstanden sind, sowie die Wiederinbetriebsetzung werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet.

**9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV**

- 8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

**10. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

**11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV**

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

**12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV**

- 10.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Rechnungsdatum, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

**13. Inkrafttreten**

- 11.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene, die seit dem 13. Juli 2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 1. Mai 2007 in Kraft.
- 11.2 Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12. Juli 2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem 1. Mai 2007.

**Anlage1: Preisblatt**

**Anlage 1**

**Auszug aus dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der NAV**  
Gültig ab: 1. Mai 2007

**I. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV)**

Das vollständige Preisblatt zur NAV erhalten Sie auf Anfrage oder auf unserer Homepage.

**II. Zu 8. der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen)**

- Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen
 

- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	30,00 Euro
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	45,00 Euro

**III. Zu 9. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV)**

- Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
 

- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	45,00 Euro
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	60,00 Euro
- Kosten für zusätzliche Anfahrten (erfolglose Versuche)
 

	30,00 Euro
--	------------

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

**IV. Zu 12. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV)**

- 1. Mahnung
 

	5,00 Euro
--	-----------
- Nachinkasso / Direktinkasso / erfolglose Versuche
 

	10,00 Euro
--	------------
- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
 

	10,00 Euro
--	------------
- Zinssatz bei Zahlungsverzug: gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz

**V. Plombenverschlüsse gemäß § 8 NAV**

- Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen
 

	30,00 Euro
--	------------
- Wiederholungsfälle nach Aufwand

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (seit 1. Januar 2007 19 %) hinzuge-rechnet.

**Schleswiger Stadtwerke GmbH Werkstraße 1 24837 Schleswig**  
Tel.: 0 46 21 8 01 0 | Fax: 0 46 21 8 01 4 61  
E-Mail: service@schleswiger-stadtwerke.de  
Internet: www.schleswiger-stadtwerke.de